

Landgericht Halle / Saale

Az.: 5 O 1539/17

Im Namen des Vaters

Wolke

In dem Rechtsstreit

des Wirtschafters Trustpact; GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Andreas Müller,  
Lerningstr. 6, 06667 Wittenberg

- Klagen -

Prozessbeteiligte: Rechtsanwältin

Dr. Claus u. Köhnig,

Am Markt 12, 06667 Wittenberg

gegen

Max Schmidt,

Hainrik-Ring-Str. 25,

06120 Halle / Saale

- Beklagter -

Prozessbeteiligte: Rechtsanwältin Dr. Ruth,  
Veigt, Wittenberg,

Goethestr. 98, 04109 Leipzig

hat das Landgericht Halle/Saale, Zivilkammer 4  
durch die Parteien am Landgericht  
Schwarze als Einrichterin aufgrund der  
mündlichen Verhandlung vom 15.3.2018  
für Recht erkannt:

1. der Beklagte wird verurteilt, an die  
Klägerin 724,04 € nebst Zinsen in  
Höhe von 9 Prozentpunkten ins dem  
Basiszinssatz ab dem 12.9.17 zu  
zahlen.

2. der Beklagte wird verurteilt,  
an die Klägerin weitere 4.904,81 € nebst  
Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten ins  
dem Basiszinssatz ab dem 12.9.17 zu  
zahlen Zug-vom-Zug gegen Rückgabe und  
Rückweisung der Aluminiumhandlar "MTED  
Compact".

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kosten des Realsteuers trägt der  
Pächter.

5. Das Mietzins ist gegen Sicherheitsleistung  
in Höhe von 100% des jeweils an  
vollständigen Betrages vorläufig  
vollständigbar.

## Tafelentwurf

Die Parkim stützen nun die Klänge.  
höflichst zwei herzustellen nach ein  
liegenden Aluminiumen sowie Anwesen  
Miguel Schadensersatz- und Rückge-  
währungspraktik.

Die Klänge ist ein Feuersammeln-  
nehmen, das Blöcke Hersteller von  
Aluminiumtoren und -fenster.

Für ein Engländerherstellerhersteller der  
Klänge in Hand für den Bauherren  
Berichts betriebe die Klänge am

6. 12. 14 eine Aluminiumen Linsen Blöcke,  
der Hersteller Linsen Tür ist nach der  
Tür nach dem auf der Baustelle von der  
Klänge gemeinsam Aufnahmefähigkeit.

## Aufbau

1. Sachverhalt  
Bordes
2. Sachverhalt  
Hays

(wider kein historisch)  
gemeinsam Aufnahmefähigkeit eine weitere Akte.

Wiesenthaler, dem Mal für ein Bauwerk  
kosten in Höhe von 1.

Die Tür für das Bauwerk in Höhe von  
wurde am 20.12.14 gefertigt und am  
15.1.15 versandt; die Tür für das

Wiesenthaler für schon Vorhanden in Kasse wurde am 12.3.15  
Am 16.1.15 vägte die Selbst durch -  
Kläger gegenüber dem Richter

Bleiben, dass der An-  
gewandte der Tür im Regal hergestellt

ging sie, die Diktaturen  
nicht anlagen und die  
Tür wurde nicht auf Metall-  
lage eingetauscht sein.

Der Beklagte behauptete am  
25.6.15 ein Nachsehen  
as.

gefertigt am 1 am 16.3.15 versandt.

Am 26.3.15 liefte die Klägerin dem  
Beklagten mit, dass sich die Tür der Pforte,  
in Kasse nur schwer schließbar liege,  
und folgende Möglichkeiten.

Am 28.3.15 nahm ein Mitarbeiter des  
Beklagten die Tür in Augenschein und  
unternahm - nach unbeherrschtem Vorhay  
den Beklagten + ohne Anwesenheit eines  
Beckhoffheldt - einen Nachsehungsvorhalt.

Am diesem Tag wurde die bis dahin eingeführte  
unserichtigte Tür zerlegt, wobei zwischen  
den Parteien die Ursache für den

Vertrag stichtig ist.

Formulierung: Das  
MOT S d. 30.9.11, als  
hätte die Bdkl. Nord-  
besserung / Haupt  
Arbeitseinheit

Nach dem Nachsinnungsprozess des Be-  
schlageneitenfalls entstanden die  
Klagen, dass der Anspruch des Trä-  
gers gering war und die Fliegelschle-  
tungen nicht anlagen.

Am 5.9.15 forderte sie den Beklagten  
unter Forderung bis zum 30.9.15  
zur Mängelbeseitigung auf. Am 16.9.15  
forderte ein gemeinsames Ver. d. 1. Termin  
statt; auf Abgrenzung Anforderungen zur  
Mängelbeseitigung am 17.9. und 15.5.15  
verginge die Befragte nicht mehr.

Sowohl für das Bauverfahren in diesem als  
auch in Mängelung leitete die Klägerin  
selbstständige Beweisverfahren ein.

Nach dem 12. 5 OH 25/15 ersetzte am

28.9.10 die Sachverständige Dipl.-Ing. Schuster

den Gutachten, dass die Mängel auf Fehler

bei der Herstellung der im Projekt im Klinal

zu befragen

Beweisverfahren  
am 11. 11. 11  
Beweisverfahren

versandten Tier zweifelhafte Cyp. für die  
während Bearbeitung hier in Bezug ge-  
nommen Aufzge WCJ).

Für das Projekt in Magerburg unterhalte  
am 3.1.1. 17 Diph. - 70g. Braun unter dem

Az: 10 04 23 115 ein Gutachten, das  
den phänotypen Anspruch nach die  
nicht aufgefunden Dichtungen auf eine  
wesentlich phänotypische Herstellung zurück-  
zuführen, in der Abweichung von der Mut-  
lage aber beim Fehlen des Cyp. für  
die während Bearbeitung hier in Bezug  
genommene Aufzge WCJ).

Die Klagen wurde in der Folge 324,04 €  
aufgewandt, nun den abstrakten Tieroffen

Als in Vorord versandten Tier zu versenden.

Mit Schreiben vom 11.3. 16 erklärte sie  
im Hinblick auf das Projekt in Magerburg  
den Rücktritt vom Vertrag.

S.O.  
(Anfrage 98)

Haupt und  
Steffy

Die Wägen behauptet, sie habe im Projekt in  
Kontakten mit Baurmann insgesamt 800 €  
nachzahlen müssen, wobei 400 € auf der  
zu jüngeren Anspruch und der Abrechnung  
Schlichter der Tür und weitere 400 €  
auf dem Konto in der Tür enthalten.  
Der Vertreter habe der Mitarbeiter keine  
am 28.3.15 vernommen.

Sie beantragt,

1. den Betrag zu vernichten, an die  
Wägen 1.124,04 € nebst Zinsen  
in Höhe von 9 Prozentpunkten über  
den Basiszinssatz mit Rechtszinspflicht  
zu zahlen,

2. den Betrag zu vernichten, an  
die Wägen - weitere 4.904,81 €  
nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozent-  
punkten über den Basiszinssatz mit  
Rechtszinspflicht zu zahlen Zug-  
zug gegen Rückgabe und Abrechnung  
der Abrechnungsmuster gem. B. -



Schwaben } mal Charakterisierung  
vorgelagter Anlage & 1,

3. Gutachten, dass sich der Behälter  
mit der Annahme der im Abgang  
zu 2ff. ? bezeichneten Tür in  
Annahmestunden befindet.

Der Behälter befindet sich,  
die Anlage abzusuchen.

Rechtsverhältnisse  
des Angeklagten

Es scheint, dass die Abmessungen der Tür  
vom Hersteller sein könnten aus  
den die Anlagen entstanden.

Es ist der Ansicht, dass Rechte der Anlagen  
schon mehrfach rechtliche Fälle angesprochen  
sein.

Verfahren für die Ermittlung der Tür durch die  
Anlagen der Savino - Kosten nicht in An-  
satz bringen.

Insoweit Rücksicht sollte entgegen, dass sie zur  
Wahl imstande sei, die Tür behältlich

Zwischenangelegenheiten.

Belebung Klage

Welcher Beschlus?  
Es gibt keinen Be-  
weisstand)

Zwischenangelegenheiten.

Das Gericht hat die Verfügungen des LG Halle

5 04 25/15 mit LG Halle 10 04 27/15

besprochen und zum Gegenstand der

mittelschen Verhandlung gemacht.

Es hat genau durch Beschluss XX mittels

Vernachlässigung der Zeugen Borchers und

Kurz Beweis erkl. im.

Fz. der Zeugen der Beweisverfahren wird

auf der Sitzungsprotokoll <sup>A</sup> vermerkt.

Voll

## Entscheidungsgründe

Die zutreffende (I.) Klage hat insoweit  
Ablg. (III.).

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist  
das Landgericht Halle 1000 gem. SS 23 Nr. 1  
71 I GVG, 1200 sachlich sowie gem. SS 12, 13 ZPO und SS 29 I ZPO, 352 PO  
örtlich zuständig. Nicht nur hat das  
Beklagte bei seiner Wohnsitz, sondern  
auch seine vertraglichen Pflichten  
zur Herstellung des Bauproduktes sind  
gem. SS 69 I BGB hier gelegen.

Die Klage hat auch einen gem. SS 23 I. 2 ZPO  
hinreichend bestimmten Gegenstand,  
soweit es in Ziff. 2 für die Berechnung  
des univ. zugewandten Tax auf von Anlage  
Bewertung, die als solche nicht Gegenstand  
eines vorkaufvertraglichen Abkaufes sein  
sollte. 1000!

Aus der weiteren Klagegegenstandung ergibt  
sich der geltend gemachte Anspruch mit  
Blick auf die zwischenzeitliche SoSe  
aber eindeutig, weil die Klage aus be-  
vollmächtigtster, konsistent  
Aber begründet!

Hinsichtlich seiner Feststellungserhebs zu  
Ziff 2 ist auch das gem. § 256 I ZPO v.  
formale Feststellungserhebs gegeben.

Dieses ist verbleibend auf nach liegt in  
dem wegen <sup>756 ZPO</sup> § 765 Nr. 1 ZPO anzuwendenden  
Interims an einer Feststellung des  
Annahmeverzugs des Beklagten im Urteil.

## II.

Es liegt an der weiteren Angelegenheit  
gem. § 256 ZPO vor.

## III.

Die Klage ist hinsichtlich ihrer Antragsart  
1) Prozessual, bezüglich des Antrags zu 2)  
vollständig begründet, hinsichtlich des Fest-

Stellungentzugs zu 3) jedoch unangewandt.

1. Die Klage ist bei gemiß SS 280 I, II, 281 I A, 437 Nr. 3, 650 S. 1 BGR einem Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 724,04 € gegen den Beklagten.

a) Zwischen dem Parteien besteht ein Schuldverhältnis im Sinne des § 280 I BGB, und zwar in Form eines Werk-

Eigentumsvertrags gem. § 650 S. 1 BGB.

Ein solches Verbot setzt voraus, dass der Schwerpunkt des schuldrechtlichen Verhältnisses auf der Lieferung eines nicht zu produzierten beweglichen Sache liegt, nicht etwa auf ihrer Herstellung oder ihrem Erlöse (z.B. in ein Bauwerk), was zur Anwendung des Werkvertragsrechts gem.

§§ 631 ff. BGB cggli. V.m. §§ 650 - ff. BGB führen würde.

Als Grenzungsmaßstab ist der Wille der Vertragsparteien nach §§ 133, 157 BGB

unter Berücksichtigung aller Merkmale des  
Einzells.

Hier lag der vererbgiche Schwerepunkt  
auf der Ligierung, die vom Rekombination  
herausstellenden Nachweis ist.

Die Hyg1 mapstelle aus der Vererb-  
barung, wozu die Rekombination die Tür  
zu präzisieren und zu liegen, nicht  
aber irreversibel hatte. Es oblag damit  
der Klärung, die Mutter in ein Gesamt-  
bauwerk gem. 1950-1968 für ihren  
Kunden einzufügen; die Rekombination  
die Mutter dafür liegen.

Für den vererbgichen Schwerepunkt auf  
der Ligierung sprach für mich, dass die Tür  
zwar noch Anfangs zu folgen war. Aber  
dieses war es die Klärung, die mirer Auf-  
maß haben und in den Rekombination  
als Mittel.

Die Linie darüber hinaus nicht einwand

wird dem ökonomischen Verhältnis am Einlass-  
ort vertraut war, liegt der verheiratete  
Schwamperl nicht auf dem gemeinsamen  
Haupthaus samt Einlass, sondern auf  
der Lipowg im Sinne der §§ 5505, 1,  
433 Nr. BGG.

5) Das Bklogte hat seine Pflichten aus  
seinem Schuldverhältnis verletzt, weil  
er eine mangelfähige Sache lieferte  
und seine verkündete Nachsinnung bis  
zum Feststellungs am 30.4.15 beabsichtigte,  
§ 281 I ABGB.

2a) Die gekaufte Akkumulator war im  
gem. § 446 S. 1 BGG mangelfähigen Zeitpunkt  
ihm Abzugeben an die Klägerin, dem  
Zeitpunkt der Lieferung (12.3.15), gemäß  
§ 434 I, II Nr. 2 BGG mangelfähig.

Sie wird keine Berechnung auf, die Sie  
Sachm. durch den Art 255 Abs 1 mit  
die die Klägerin erwarteten konnte.

(1) Das Gericht ist zunächst nach entgegen-  
dem mangelbeurteilenden Vorbringen des  
Beklagten gem. § 286 I 1 ZPO zu insu-  
zeugung, dass der elektrische Tür-Haus-  
Anruf nach dieser mangelhaft! gem. § 434 Z,  
III Nr. 2 RGR war.

Die Abrechnung rührt aus dem Gutachten  
des Sachverständigen Schulte vom 23.9.11  
im Rahmen des Sachverständigen selbständigen  
Beweisverfahrens (Az. S O H 25/15), dessen  
Erkenntnisse aus der Art Sachverständigen  
Beweisaufnahme im Streitgegenständlich  
Prozess gem. § 433 Z ZPO verwendet werden  
sollen. Die Art. 434 Beweisabrechnung nach  
§§ 402 ff. ZPO stellt eine Beweisaufnahme  
in diesem Verfahren gleich.

(a) Das selbständige Beweisverfahren wurde  
sachlich ordnungsgemäß gem. §§ 485 ff. ZPO  
durchgeführt, sodass seine Erkenntnisse aus  
der Beweisaufnahme her verwendet werden



Reinver. Zustekordnung hatte die Abgleichs-

das ISR hier nicht ein verbleibendes Inkommens gem. § 485 II ZPO  
zu prüfen

an der Feststellung des Zustands, der

Abklausur (Nr. 7), wie sie mit einem  
diesseitigen Sachverständigen-

gutachten die Mangelhaftigkeit der Tei-  
gerinnis zum Belegten schildern und  
diesem zum Nachkommen aufzuerkennen

Reinver, ohne dafür auf einen Rechts-

scheid anzuweisen zu sein, vgl. § 485 II 2 ZPO.

Das Gericht war gem. §§ 485 II, 482, 483 ZPO

für das Beweisverfahren auch zuständig.

(5) Aus dem im Rahmen dieses Verfahrens er-

statteten Gutachten gem. §§ 482 Nr. 485 Nr. 480

Mgl. Nr. - nach § 483 I ZPO auch für diesen

Rechtszustand maßgeblich. Abweisung des

Gewalts, dass der Täter aus mangelhaft

war bei Lieferung.

Dann bei dem abweisenden Täter aus gebildet im

Nachweise eine Befragungsabweise nach

nach dem gutachterlichen Feststellungen  
beruhte das Fehlen einer Schwere  
auf einer fehlerhaften Herstellung, begründete  
die Mangelhaftigkeit der T<sub>2</sub> aber bereits,  
im Zeitpunkt der Lieferung als Ogolter-  
Fälschung.

Die wichtigsten substantielle Endungen der  
Ballotagen, alle Mängel beruhten auf einer  
Allgemein fehlerhaften Montage von  
die Einseitigkeit der Sachverständigen  
beruht wegen des Fehlens konkreter  
Schichtungen kann nicht entkräftet.

(2) Das Gutachten ist insbesondere auch gem. § 288 III  
ZPO davon überzeugt, dass die T<sub>2</sub> bereits bei  
Lieferung nur schwer identifizierbar war und einen  
zu geringen Anspruch nach aufweisen und auch  
insoweit gem. § 436 I, III Nr. 2 BGB mangelt-  
haft war.

Auch insoweit stellt dem gem. §§ 402 Nr. 2 PO, 453 I  
ZPO begründungslos gutachterlichen

Feststellungen, wonach die Flügelstichungen im gegebenen Zustand nicht anliegen und hin auf eine bereits gefühlte Produktion zurückzuführen ist, nur das die gesamte Breite der Mangelstichheit durch den Befolgen erfolgen.

(3) Beweis nach dem eigenen Abgrenzen Vorbringen stellt das Verhalten an der Tier jährgang, keine Mangel gen. § 484 I BGB das, weil diese erst nach Lieferung und

Gefährdung aufgetreten ist, § 446 S. 1 BGB.

b) Bis zum Ablauf des angegebenen Frist von Beginn einem Monat hat der Befolgen keine entsprechende Nachpflichtung gelte, § 484 I BGB.  
1 BGB.

c) Das Abgrenzen Recht auf Schadensersatz ist auch nicht gen. § 377 HGB anzuwenden, weil die Abgrenzen die Mängel rechtzeitig rügte und die Ware nicht als genehmigt gilt.

(1a) § 337 HGB ist anwendbar.

Ein beschriebenes Handelsgerichtl. Brief vom. § 337 Z. 3 Abs. 1 HGB.  
Während die Kläger Form Kaufmann gem.

SS GI HGB, 12 I GemHG ist, beweist der

Beflagte unter seiner Firma "Atake" ein

Gewerbetriebe, bei dem die Vermögensgegenst.

des § 1 II HGB dann fällt, dass er als In-

haber eines Handelsgewerbes anzusehen ist!

(b) § 337 HGB findet gem. § 38 1 II HGB auch

auf den hier vorliegenden (s.o.) Veräußerungs-  
vertrag Anwendung.

(2) Das Beflagte hat entgegen dem klägerischen  
Vorbringen - jedenfalls nicht dadurch sein Recht  
auf Anwendung auf die Registergerichts des Klägers  
verloren, indem es Nachbrennungsverweh-  
rungsmaßnahmen hat.

Daraus sind wegen der widersprüchlichen Reklamationen,  
die in der Regel nicht im Rahmen der Partei-  
ligen, strengen Anforderungen zu stellen.

Die Anklage des Verstoßes, des Beflagten aus

§§ 103, 117 BGB köst so einen Schaden nicht  
zu. Denn wenn eine sind die Ausweisungen  
An Regressfähigkeit nach § 377 HGB wegen Tren-  
gen des Eigentumsanteil von Mängeln nicht  
stets für die Parteien einfach abzuschließen,  
sodass es im Interesse einer Risikolösung  
notwendig, auch im Falle der von versäumte  
Regressfähigkeit der anderen Seite zunächst  
Nachsorgemaßnahmen zu unternehmen. Der  
den Schadensersatzpflicht zu verbleiben.

Zum anderen sollten die Nachsorgungs-  
maßnahmen am 28.3.15 mit anschließender  
Darlegung der Belangen ausdrücklich nur  
für die Klagen nach §§ 103, 117 BGB er-  
braucht ohne Anerkennung einer Rechts-  
pflicht nur damit ohne Verzicht auf § 377 HGB.

(2) Die Mängelrüge des Klägers am 26.3.15  
erfolgte rechtzeitig gem. § 377 I HGB.

Dabei gilt als Mängelrüge, dass bei äußerlich  
nicht erkennbaren Mängeln in der Regel

Oh wenn, das  
Stornal und lang  
4 WEINIKTAG

Wiederholungs? Wiederholungs sind,  
wenn die Kaufsache noch dem Verkäufer  
als Parkett als Sold in Gesamt genommen  
werden ist.

Hier war die Tür zur Montage durch die  
Vergewaltigung. Die Menge, die  
den Anspruch und das, schließlich die  
Tür betreffen, konnten sich erst nach der  
Montage zeigen. Wird sie erst im Ver-  
hältnis zu den nötigen Türteilen Aus-  
weisungen zutreffen.

Hinsichtlich der folgenden Schadens beim  
Türöffnen ist zu beachten, dass im per-  
sonellen Geschäftswelt der Kauf ist  
ständige Kontrolle aller Einzelteile  
gefordert ist. Da auch gem. § 377 HGB  
wird die physische Stillstandkontrolle,  
jedenfalls wenn die verspätete Menge der

Vergewaltigung, sie aber durch die  
Mängel bereits bei Lieferung hätte

erhalten und wegen mittern, ist ihre Tage  
14 Tage nach Lieferung gem. § 377 III HGB  
noch verteilbar und Gewährleistungswerte  
weshalb gegeben.

d1) Mangel: Anwandbarkeit der § 640 BGB  
Bau - unfertig beim Vorliegen der Bauleisten.  
in der Befreiung der Rechnungen Bau  
mangelsrechtswidrigen & Annahme der  
Klägerin gegeben werden.

Gem. § 640 III BGB bezieht sich dies als  
obwohl nicht auf Schadensersatzansprüche,  
sondern nur auf das in Ziff. 2) geltend  
gemachte Rechtsmittel.

c) Da Beklagte hat die nicht-fertigmachte  
Nachbesserung nicht zu vertreten. 780 I ZBGB

1) Gemäß §§ 243 Nr. BGB hat die Beklagte als  
Klägerin einen ernsthaften Schaden von  
724,04 € zu erleiden.

Dabei muss er den Zustand herstellen, der  
bestehen würde, wenn der Beklagte fort-  
gesetzt nachgelassen hätte.

a) Da der Kläger - unabhängig davon, ob  
er von einem Beklagtenanwaltsverweigerer  
wurde - erst nach erfolgtem endlichem  
und auch bei erfolgter Nachsicherung der  
Mängel entstanden wäre, ist der dafür erforderliche  
Geldbetrag gem. § 245 I BGB nicht nach  
§§ 281 ff., 433 Nr. 3 BGB zu verstehen.

b) Die Kosten für den Anwalt des Täters  
sind unmittelbare Folge der nicht erfolgten  
Nachsicherung und damit nach § 249 I BGB  
ersatzfähig.

cc) Die Kläger kann auch mit dem 400 €  
gem. § 248 I BGB ersetzt verlangen, weil sie  
sich bereits nach dem Erlöschen der den  
Mängeln der Tür aus dem rd. 5. 5. 1981  
Beweisverfahren einen Abnahmepreis  
ihres Kunden in Höhe von 5635 I BGB



ausgeweitet sind. Die Höhe von 400 € ist hinsichtlich des Steuerfiktional darüber vorgetragen, dass der verpfändbare Anspruch im Fall der Ziff 2) - ebenfalls mangelt hohe Distanz und fehlende Einräumung - einen Berechtigungsgangwand von 400 € auf sich bezieht.

2. Ein Steueranspruch des Klägers gegen den Beklagten in Höhe von weiteren 400 € stellt ihn wegen des Vorliegens auch nicht gem. § 280 I, 749 II BGB zur.

a) Zwar besteht die Klage in gewöhnlichem Umfang für die Mietezeit des Beklagten nach § 278 S. 1 BGB als ihre Erfüllungspflicht bei Erfüllung ihres unternehmerischen Pflichten.

b) Nach der Beweisführung durch die Behauptung des Zuges Beklagten und deren

ist das Gesicht jedoch nicht dann als -  
zeugt, dass ein Mikroskop der Bestehen  
den Konten voraussetzt.

So liegt das Gebilde somit 3 Jahre  
zuvörderst, sodass mit demselben Systeme  
die Genauigkeit und Richtigkeit der  
Zugangsangaben zu prüfen sind.

Weder die Zuge Buchers mit der Zuge  
Kurz haben das tatsächliche Gebilde  
den Konten selbst abgenommen. Es  
handelt sich damit somit von Anfang an  
um die Frage, wie weit die Wahr-  
schaulichkeit der Konten von dem  
Zugan Buchers voraussetzt wurde. Ge-  
wisshalft ist nicht zu verlangen.

Die Buchungen Manierliche können die  
Verantwortlichkeit von Buchers möglich,  
aber nicht nachweisbar sein.

Zum Schluss ist zu sagen:

aus, dass es die einzige war, die am 28

dem Schreibenden Teil an der Teilnahme.

Nach der Aussage von Zeugen wurde

dem es auch während Borchers Absicht  
zu sein konnte.

Abdingt waren nicht viele andere

Handwerker zu dem Teil auf dem

Gelände; die Teil wurde auch nicht

unmittelbar besetzt.

Somit ist Borchers, dass Borchers

per seine Vernehmung bestätigt, mit dem

verhältnismäßig schnell an dem Werk

erhalten kann.

Es ist nicht unvorstellbar, dass der

Werk von einer dritten Person hergestellt

wurde.

3. Die Zeugnisaussage folgt aus §§ 239A, 239D ZGB.

1871 B48

Geistliche

4. Die Klägerin hat gem. SS 346 I, 437 Nr. 2, § 23 I BGB einen Anspruch auf Rückzahlung von 4804,81 € zugunsten zugunsten Rückgabe und Rückerstattung der Aluminiumkanister.

a) Sie hat gem. § 349 I BGB ihren Rückkauf erklärt.

b) Ihr steht auch gem. § 23 I BGB ein Rückkaufrecht zu, das weder durch § 377 HGB, eine Ausnahme (§ 10) noch wegen Nummernverlust der Rückgüter ausgeschlossen ist.

a) Die Beklagte hat die gestellte Nachlieferung der mangelhaften Sache gem. § 323 II Nr. 1 BGB endgültig verweigert.

b) Die Mangelhaftigkeit der Sache liegt nach Abrechnung des Gewichts in der unrichtig gehaltenen Herstellung der Dichtungen, die einen Mangel nach § 249 I BGB begründen.

c) Das Gewicht ist insoweit von dem Urvermerk (aa) Sachmängelrüge bescheinigen der Herrn

Die Beweislast dafür trägt die Klägerin.

Braun Lösung 1, SS40244, 492I 200.

Dem ist die Belegte nicht hinreichend  
Zusammenhang hergestellt, weil der von  
ihm zitierte Passus des Gutachtens eben  
belegt, dass eine Nichtleistung der Dich-  
tungen nicht gegeben sein kann, die Abgrenzung  
Vortrag über die Mangelfolgen! Beweis aus  
der Herstellung der Sache herleitet und die  
physische Nichtleistung nur ergänzend  
beweist!

(c) Dem Rechtsin steht auch keine hin-  
reichende Absicht der Pflichtverletzung gem.

§ 323 E 2 BGB entgegen.

Zum Schutz des Käufers ist § 373 E 2 BGB  
so auszulegen, dass ein Ausschluss der  
Rechtswirkung schon dann nicht mehr  
gegeben ist, wenn mehr nur einm Ge-  
sichtspunkt die mangelhafte Lieferung als  
eher nicht anzusehen ist!

Zwar handelt es sich bei der Dichtung  
um ein unverbundenes Teil; denn es  
steht in der Lage, weil dem Selbst-  
mechanismus des Tier die gesamte Seite  
zu beschließen.  
Der Mensch spielt im Rahmen der ge-  
botenen Informationsverarbeitung  
gegen die Menschlichkeit der Psychologie.  
Dies gilt auch von dem Hirnstrom,  
den die Abgrenzungsgrenzen 5%  
des Konzepts selbst dann überschreiten,  
wenn - wie vom Betroffenen <sup>dargestellt</sup> nicht nur  
ein Erleben mit dem getrennten  
Feststellungen - die Einzelheiten  
mangelte bei der Erfassung erforderlicher Mittel.  
Stellung bei der Messung als Sowieso -  
Kosten stehen angefallen wären.

e) Das Rücktrittswort ist auch nicht wegen  
Mangelmöglichkeit der Rückgewähr des Te. durch  
die Klagen ausgeschlossen, § 275 I BGB.  
So auch § 346 II 1 No. 1 BGB deutlich,  
dass die Rückgewährpflichten in einem  
solchen Fall in Geldwerten ausge-  
wandelt werden, jedoch nicht gänzlich  
entfallen.  
Ferner ist es Sache der Klagen, durch eine  
Veroinbarung mit ihrem Kunden eine  
Rückgewährpflichtigkeit der Te. in Natur  
herbeizuführen.

Schlangt sie nur Anspruch nach § 346 I BGB  
erhebt, ohne die Sache selbst zurückzu-  
geben oder Wertersatz zu leisten, ist  
der Beklagte mit der Einrede gem. § 320 BGB  
ausweislich geschützt.

- 1) Die Rüge an die AN ist nicht notwendig, § 377 HGB.
5. Das Zinsanspruchsgesetz nach § 291, 292 BGB i. Vm.

6. Ein Anspruch auf Fertigstellung des Anwerkes -  
verursagt den Beklagten schuldhaftes Verschulden, davon,  
dass die Klägerin über die Tötung nicht in Kenntnis  
§ 254 BGB. Es ist nicht oder jedenfalls nicht anzunehmen,  
dass die Klägerin gen. § 254 BGB im Rahmen  
von Rückgewährpflichten des O. i. S. i. S., an dem  
sie die Sache untergegangen ist, schuldhaft,  
die Klägerin gen. § 255 S. 1 BGB durch  
Beklagten wirklich die Abkehrung der Tötung  
in Hinsicht auf ansich zu vermeiden.  
Ein solches Angebot hat die Klägerin jedoch  
nicht unterbreitet.

#### IV.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II Nr. 1  
ZPO, weil die Klägerin nur hinsichtlich von  
400 € (Ziff. 1) und mit dem Antrag nach  
Ziff. 3 unterliegt. Dies macht zusammen  
knapp 10% des Streitwerts aus, was  
jedenfalls auch nach den geringfügigkeitslehren des



noch Anlage 1 der GG.

2. Die Einweisung von Mischbestand

Summe auf S 709 S. 1200.

S 2

gez. Schwarz

Rechts am Landgericht

[Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 232 S. 2 ZPO  
entfällt]

Lieber [REDACTED]

Ihre Klausur liegt im oberen vollen-  
friedigenden Bereich. Ihre Entscheidungs-  
gründe sind ganz überwiegend sehr gut  
gelingen. Sie prüfen differenziert nach den  
einzelnen Mängeln, sehen die nötigen Schwer-  
punkte und argumentieren gut und mit  
Ausschöpfung des Sachverhalts, dass Sie nicht  
nur zu den Ergebnissen der Lösungsskizze  
kommen sondern dabei nicht nur schwer  
vertretbar erscheint mir allerdings, dass Sie  
die Höhe hinsichtlich des Bauvorhabens  
Bordes für noch unüberzeugend aussehen.  
Dies hatte leider auch die "schwere Folge"  
dass Sie sich die Folgeproblematik abgeschnitten  
haben.

Ihr Tatbestand gibt es noch Verbesserungs-  
bedarf. Ihr Aufbau ist nicht "üblich" und  
optimal, da bei einem rein historischen  
Aufbau das Verständnis leidet. Auch die  
Trennung zwischen statischen und un-  
statischen ist nicht gelungen.

12 Punkte  
Bulle  
RiAG